



Erläuterungen für Sachverständige und Fahrlehrer zum im Fahrerlaubnisprüfungssystem (Theorie) eingeführten Begriff „Bezugsfahrzeug“

Die Art und Weise, wie wir im Straßenverkehr mobil sind, wird immer wieder von technischen Innovationen geprägt und unterliegt daher einem stetigen Wandel. So verfügen heute zwar die meisten Kraftfahrzeuge noch über konventionelle Antriebsformen, jedoch erreichen Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb eine immer größere Durchdringung im Fahrzeugbestand. Auch assistierende und teilautomatisierte Fahrfunktionen, die den Fahrer bei wesentlichen Fahraufgaben unterstützen (z. B. Spurhaltung, Geschwindigkeitsanpassung, Einparken), finden sich heutzutage bereits in vielen Fahrzeugen und werden künftig weiter an Bedeutung gewinnen. Die zunehmende Vielfalt von Fahrzeugfunktionen sowie die weitere Differenzierung der Fahrzeugarten muss auch in den Fragen der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung berücksichtigt werden: Wenn Fahrerlaubnisbewerber ihre Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen nachweisen sollen, müssen deshalb die Prüfungsfragen einen eindeutigen (inhaltlichen) Bezug auch zu den Fahrzeugeigenschaften aufweisen.

Damit in den Aufgaben der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung immer diese Eindeutigkeit gewährleistet ist, werden in der Prüfungsrichtlinie¹ für jede Fahrerlaubnisklasse nunmehr die Anforderungen an ein **Bezugsfahrzeug** beschrieben:

Wenn in einer Frage oder einer Antwort die Begrifflichkeit „Ihr / mein Fahrzeug“ oder „Ihr / mein Kraftfahrzeug“ ohne nähere Angaben verwendet wird, ist darunter immer ein Fahrzeug derjenigen Klasse zu verstehen, für die der Bewerber eine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h beantragt hat.

Zur Gewährleistung der Eindeutigkeit der Aufgaben des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung wird vorausgesetzt, dass die fahrerlaubnisklassen-spezifischen Aufgaben immer die Kriterien eines Bezugsfahrzeugs erfüllen:

1. Bezugsfahrzeug für Grundstoff (einschließlich Mofa): Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor
2. Bezugsfahrzeug für Zusatzstoff:
 - a) für die Fahrerlaubnisklassen B, C1, D1: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe, mit automatischem Blockierverhinderer (ABV)
 - b) für die Fahrerlaubnisklassen C, CE, D: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe, mit automatischem Blockierverhinderer (ABV)
 - c) für die Fahrerlaubnisklasse T: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe

¹ Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

- d) für die Fahrerlaubnisklasse L: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe
- e) für die Fahrerlaubnisklassen A, A2, A1: einspuriges Kraftrad (ohne Beiwagen), mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe, mit Schutzhelm-Tragepflicht
- f) für die Fahrerlaubnisklasse AM und die Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h: einspuriges Kraftrad mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe, mit Schutzhelm-Tragepflicht

Darüberhinausgehende (teil-)automatisierte Fahrfunktionen sowie alternative Antriebs- und Fahrzeugkonzepte werden im Bezugsfahrzeug nicht berücksichtigt. Für Aufgabeninhalte des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung, die insbesondere technisch vom Bezugsfahrzeug abweichen, werden diese abweichenden Anforderungen explizit in der Fragestellung benannt.

Die Informationen zum Bezugsfahrzeug können dem Fahrerlaubnisbewerber unterstützen, z. B. wenn die Informationen zu Fahrzeugeigenschaften für die Beantwortung einer Prüfungsaufgabe von Bedeutung sein kann.

Bei der Durchführung der **Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung**

- ... müssen die Eigenschaften des Bezugsfahrzeugs bei den meisten Aufgaben nicht weiter beachtet werden (z. B. Was bedeutet dieses Verkehrszeichen?).
- ... können die Eigenschaften des Bezugsfahrzeugs vom Bewerber bei Bedarf jederzeit über den Button „Bezugsfahrzeug“ im Prüfungssystem aufgerufen werden.
- ... werden vom Bezugsfahrzeug abweichende oder zusätzliche Fahrzeugeigenschaften, die bei der Aufgabenbearbeitung zwingend zu beachten sind, ausdrücklich in der jeweiligen Prüfungsaufgabe benannt (z. B. Sie fahren ein Fahrzeug mit Elektroantrieb...).

The screenshot shows a digital exam interface. At the top, it displays 'B', 'Mustermann, Max - Platz 01', and 'Punkte 3'. The main question is 'Wodurch lässt sich Kraftstoff einsparen?'. A pop-up window titled 'Bezugsfahrzeug - Klasse B' is open, containing the text: 'Sie fahren einZweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe und mit automatischem Blockierverhinderer (ABV)'. Below this, it says: 'Bitte beachten Sie: Wenn in der Prüfungsaufgabe besondere Fahrzeugeigenschaften ausdrücklich benannt sind, müssen diese bei der Aufgabenbearbeitung berücksichtigt werden!'. To the right of the pop-up, three options are listed: 'frühes Hochschalten', 'spätes Zurückschalten', and 'oberen Drehzahlbereich'. At the bottom, there is a navigation bar with buttons for 'Grundstoff', 'A', 'B', 'noch 37 Aufgaben', 'Bezugsfahrzeug', 'Abgabe', 'Markieren', and 'Weiter'. Below the navigation bar is a row of question numbers from 1 to 10, with question 3 currently selected.

Abbildung 1: Information zum Bezugsfahrzeug in der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung